

Bernd Zimmermann

16. Mai 2011

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten ( zweite Änderungssatzung )**

**hier : Aufnahme einer Erstattungsregelung bei erheblichen Leistungsmängeln**

**§ 9 wird wie folgt neu gefasst:**

**Bei der Gemeindeverwaltung Hoppegarten kann die Erstattung der Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresrechnung schriftlich beantragt werden, wenn ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen und / oder die Winterwartung nicht nur vorübergehend unterbleibt.**

**Der bisherige § 9 ( Inkrafttreten ) wird zu § 10 und wird wie folgt gefasst:**

**Die Änderungen treten am 01.06. 2011 in Kraft.**

**Hoppegarten, den 16.05. 2011**

